

# Groß-Strehlißer

# Kreis-



# Blatt.

Groß-Strehliß, den 15. Oktober 1909.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Am tliche Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben dem Hauptlehrer Emanuel Morawizky in Schimischow den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen geruht.  
Groß-Strehliß, den 7. Oktober 1909.

### Der königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Allen.

**Genehmigung.** Der Lagerbierbrauerei A. Haselbach in Namslau wird die Genehmigung zur Mitführung von je einem Anhängewagen an die vier Kraftfahrzeuge I. K. Nr. 2525, 157, 152, 2524 für den Bereich der Provinz Schlesien mit der Maßgabe widerruflich erteilt, daß besondere ortspolizeiliche Anordnungen, wonach gewisse Straßen überhaupt oder zu bestimmten Zeiten nicht befahren werden dürfen, zu beachten sind.  
Breslau, den 25. September 1909. (L. S.) Der Oberpräsident.

**Bekanntmachung.** Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. Oktober 1909 in Kraft tretenden Leuchtmittelsteuergesetz vom 15. Juli 1909 und eine Leuchtmittel-Nachsteuer-Ordnung erlassen hat. Diese Vorschriften sind im Zentralblatte für das Deutsche Reich Nr. 52 des laufenden Jahrganges abgedruckt.  
Berlin, den 8. September 1909. Der Finanzminister. Im Auftrage. Sonnenberg.

**Bekanntmachung.** Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. Oktober 1909 in Kraft tretenden Zündwarensteuergesetz vom 15. Juli 1909 und eine Zündwaren-Nachsteuer-Ordnung erlassen hat. Diese Vorschriften sind im Zentralblatte für das Deutsche Reich Nr. 53 des laufenden Jahrganges abgedruckt.  
Berlin, den 8. September 1909. Der Finanzminister. Im Auftrage. Sonnenberg.

**Bekanntmachung.** Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. Juli 1909 — TEXV 6962 — veröffentlicht im Regierungsamtsblott 1909 — Stück 30 Seite 311 — ordne ich hiermit an, daß der seit 15. Juli 1909 bestehenden „Zwangsinnung für das Barbiers-, Friseur- und Perückenmachergerwerbe“ — umfassend den Stadt- und Landkreis Oppeln, den Kreis Falkenberg OS. mit Einschluß des Amtsgerichtsbezirks Friedland sowie den Kreis Groß-Strehliß mit dem Sitz in Oppeln — alle selbständigen Gewerbetreibenden, welche das Barbiers-, Friseur- und Perückenmachergerwerbe betreiben, also auch diejenigen, die weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen angehören.  
Oppeln, den 2. Oktober 1909. Der Regierungspräsident. J. W. gez. Jordan.

### Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im hiesigen Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnungen abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken oder mit dem Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man

ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niederfallen; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem Zerunterfallen ist vor allen Dingen ein Zerabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nimmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockeren, nicht zu warmen Raum anzubehalten, bis er entweder abgeholt wird oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunktlicht genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich, unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzusenden ist.

Der Finder, resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk. in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitaubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer unwilligen Beschädigung des Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein längeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung, und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Stromstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergeheisen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder Baum umzuwickeln. Dasselbe gilt für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

Im dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunktlichte Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß die wichtigsten von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Groß-Strehly, den 1. Oktober 1909.

Die unten genannten Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 15. September c. Stüd 37 betreffend Einreichung einer Nachweisung derjenigen Personen, welche einen Preussischen Orden oder das Allgemeine Ehrenzeichen besitzen noch im Rückstande sind, fordere ich hiermit auf, die genannte Nachweisung umgehend einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Städte: Leschnitz, Ujest.

Landgemeinden. Annaberg, Balzarowicz, Boritsch, Borowian, Chorula, Dollna, Grabow, Gogolin, Jelschona, Keltisch, Klein-Stein, Krassowa, Kzienslowiech, Leschnitz Freiwogtei, Mallnic, Neudorf, Rogowickitz, Ober-Elguth, Olchow, Poremba, Petersgrätz, Rosmierka, Saleische, Sandowicz, Scharnosin, Schedlitz, Schewlowicz, Stubendorf, Warmuntowicz, Wierchlesche, Wyssola.

Gutsbezirke. Adamowicz, Alt-Ujest, Balzarowicz, Blottwitz, Centawa, Dollna, Gonschiorowicz, Goradze, Grabow, Groß-Wudschitz, Himmelwitz, Jelschona, Kadlubitz, Kaltwasser, Klein-Stanisich, Klutichau, Krassowa, Krempa, Leschnitz Freiwogtei, Neudorf, Oberwitz, Niechla, Otmütz, Poremba, Posenowicz, Rosmierka, Rosoniantau, Scharnosin, Schedlitz, Schewlowicz mit Anteil Stephanshain, Schimischow, Schironowicz, v. H., Sprentschütz, Stubendorf, Suchau, Sucho-Damitz, Warmuntowicz, Wierchlesche, Zyrowa.

Groß-Strehly, den 13. Oktober 1909.

Auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1903 hat der Herr Regierungspräsident zu Duppeln unter dem 11. April 1909 die Sätze der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter vom 1. November 1909 für den Kreis Groß-Strehly anberweit und zwar: Für erwachsene männliche Arbeiter auf 1,50 Mk., für erwachsene weibliche Arbeiter auf 1 Mk. festgesetzt.

Auf die Invalidenversicherung hat die Festsetzung insofern Einfluß, als nach § 34 Absatz 2 Ziffer 5 des Invalidenversicherungsgesetzes für die Bemessung der Beiträge für diejenigen Personen, welche einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-) Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse nicht angehören, auch nicht zu den nach Ziffer 2 der obenbenannten Gesetzesstelle in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen rechnen als Jahresarbeitsverdienst der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungs-ortes gilt.

Die auf Grund der anderweit festgesetzten ortsüblichen Tagelohnsätze zu entrichtenden Beiträge zur Invalidenversicherung betragen für erwachsene männliche Arbeiter über 16 Jahre II. Lohnklasse, für erwachsene weibliche Arbeiter über 16 Jahre I. Lohnklasse.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.  
Groß-Strehlig, den 12. Oktober 1909.

Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, dem Herrn Justizminister sowie den Herren Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe unter Aufhebung der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 eine neue Dienstanweisung erlassen. Dieselbe ist von der Buchhandlung Richard Schoetz in Berlin, Wilhelmstraße 10 und von der Hofbuchdruckerei J. C. C. Bruns Minden in Westph., von letzterer für den Preis von 1 Mk. für ein Exemplar zu beziehen.

Da die Bestimmungen der neuen Dienstanweisung für die Kreisärzte nicht nur für den gesamten Geschäftsverkehr und das Dienstliche Verhalten der Kreisärzte gegenüber den Behörden, sondern auch für die Frage, in welcher Weise der Kreisarzt seitens der Behörden pp. dienstlich heranzuziehen und gutachtlich zu hören ist, die maßgebende Grundlage bildet, wird die Anschaffung der neuen Dienstanweisung den Behörden empfohlen.

Groß-Strehlig, den 1. Oktober 1909.

Den Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises geht mit gegenwärtigem Kreisblatt je ein Exemplar der Grundsätze für die Uebernahme der Krankenfürsorge durch die Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau zur Kenntnis und Beachtung zu.

Groß-Strehlig, den 12. Oktober 1909.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß mehrfach Fälle von Tollwut bezw. Bißverletzungen durch tolle oder tollwutverdächtige Tiere selbst in solchen Fällen, die den Behörden und Kreisärzten bereits tagelang bekannt waren, den Kreisärzten entweder gar nicht oder mit sehr erheblicher Verzögerung gemeldet worden sind.

Ich ersuche mit Rücksicht auf das erneute Umsichgreifen der Tollwut im hiesigen Regierungsbezirk und die erhebliche Gefahr, die durch die Verzögerung in der Weitergabe der durch das Landessteuergesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Meldungen von Tollwuterkrankungen bezw. Fällen von Bißverletzungen durch tollwutverdächtige Tiere an die Kreisärzte bedingt wird, die Ortspolizeibehörden künftig jeden Fall einer derartigen Erkrankung bezw. Bißverletzung unverzüglich und mit der größtmöglichen Beschleunigung dem Kreisarzt anzuzeigen.

Groß-Strehlig, den 8. Oktober 1909.

Der Oberinspektor Schramm in Zyrowa ist zum Mitgliede der in Gemäßheit des § 3 der Polizeiverordnung betr. die Führung von Zuchthallen vom 4. April 1898 gebildeten Kommission für den aus den Amtsbezirken: Groß-Stein Gogolin, Ottmuth, Chorulla und Zyrowa gebildeten Störbezirk Nr. III gewählt worden.

Groß-Strehlig, den 7. Oktober 1909.

Bestätigt der Einliger Franz Zmuda in Schedlitz als Gemeindefiskus der dieser Gemeinde.

Groß-Strehlig, den 6. Oktober 1909.

Bestellt der Gärtner Peter Wientka aus Mokrolohna zum Ortsrheber dieser Gemeinde.

Groß-Strehlig, den 7. Oktober 1909.

Ziffer XV, 1 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (MBl. d. i. B. 1900 S. 16) erhält folgende Fassung:

„Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel von einer besonderen Feststellung darüber, ob zur Zeit die Versicherungspflicht besteht, nicht abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im allgemeinen jeder Inhaber einer Quittungskarte Anspruch auf ihren Umtausch. Nur in solchen Fällen ist die Ausstellung einer neuen Quittungskarte abzulehnen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß die alte Quittungskarte zu Unrecht ausgestellt worden ist oder daß die Erwerbssfähigkeit des Antragstellers durch Alter, Krankheit oder andere Gebrechen bereits dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist (§ 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes).“

In Zweifelsfällen ist die Ausstellung der neuen Quittungskarte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine baldige Aeußerung zu ersuchen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits mit einem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente unter Anerkennung seiner Erwerbssunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hatte.

In Ziffer XXVIII Abs. 1 ist hinter dem Worte „zurückgegeben“ folgender drittelter Satz einzuschalten:  
„Nimmt der Vorstand der Versicherungsanstalt in diesem Falle die Aufrechnung der Quittungskarte sowie die Ausstellung der Aufrechnungsbescheinigung und der neuen Quittungskarte selbst vor, so behält er die aufgerechnete Quittungskarte und übersendet der Ausgabestelle nur die Aufrechnungsbescheinigung und die neue Quittungskarte.“

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß der durch Erlaß vom 27. Februar 1906 (SMBL.



§. 127) vorgeschriebene Zusatz zu Ziffer VI der Anweisung durch den Erlass vom 3. November v. J. (S. 359) nicht aufgehoben ist und als vorletzter Absatz dieser Ziffer bestehen bleibt.

Berlin W. 66, den 15. September 1909.

Leipziger Straße 2.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.** In Vertretung. Schreiber.

Vorstehenden Erlass bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Groß-Strehlitz, den 8. Oktober 1909.

**Der Königliche Landrat, Geheimen Regierungsrat.**  
von Alten

Der Kreisaussschuß hat im Januar l. Js. aus der Simon Scäger'schen Stiftung für männliche und weibliche Diensthoten Prämien an unbescholtene männliche und weibliche Dienstpersonen ohne Unterschied der Konfession zu vergeben, welche mindestens 10 Jahre hintereinander bei ein und derselben Herrschaft im Kreise Groß-Strehlitz als Hausgesinde im Dienst gestanden haben und noch stehen.

Dienstherren, welche derartige Diensthoten für die Prämienverteilung in Vorschlag bringen können, wollen diesbezügliche Anträge mit Unbescholtenheitszeugnis bis zum 5. Januar 1910 an den Kreisaussschuß einreichen.

Eine Wiederholung der in den Vorjahren gestellten Anträge ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 1. Oktober 1909.

**Der Kreisaussschuß.**

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist durch Kreisaussschußbeschuß vom 30. September 1909 die auf der Gemarkungskarte des Gutsbezirks Klein-Kalinow auf dem Kartenblatt 1 mit der Flächenabschnittsnummer 30 bezeichnete Parzelle mit einem Flächeninhalt von 30 ar 60 qm von dem Gutsbezirk Klein-Kalinow abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Kalinowitz vereinigt worden.

Groß-Strehlitz, den 6. Oktober 1909.

**Der Kreisaussschuß.**

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sind durch Kreisaussschußbeschuß vom 30. September 1909 die auf der Gemarkungskarte des Gutsbezirks Kalinowitz auf dem Kartenblatt 1 mit den Flächenabschnittsnummern 6, 7, 8, bezeichneten Parzellen mit einem Flächeninhalt von zusammen 1, 43,00 ha von dem Gutsbezirk Kalinowitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Kalinowitz vereinigt worden.

Groß-Strehlitz, den 6. Oktober 1909.

**Der Kreis-Aussschuß.**

Die Notlauffeuche unter dem Schweinebestande des Bauers Franz Markieton in Kosmierz ist erloschen und die Gehöftssperre aufgehoben.

Schimischow, den 8. Oktober 1909.

**Der Amtsvorsteher.**

Unter dem Schweinebestande des Lehrers August Menzler in Kosmierz ist nach amtstierärztlicher Feststellung der Notlauj ausgebrochen und wird hiermit die Gehöftssperre angeordnet.

Schimischow, den 6. Oktober 1909.

**Der Amtsvorsteher.**

Unter dem Schweinebestande des Colonisten Mikodemus Keizig in Oderwanz ist die Notlauffeuche festgestellt. Die Gehöftssperre ist angeordnet.

Chorulla, den 7. Oktober 1909.

**Der Amtsvorsteher.**

Die Notlauffeuche unter dem Schweinebestande des Brennereiverwalters Straßenburg und des Scheuerevärters Macha, beide in Dominium Chorulla, ist erloschen. Die Gehöftssperre ist aufgehoben.

Chorulla, den 9. Oktober 1909.

**Der Amtsvorsteher.**

**Bekanntmachung.** In folgenden Orten werden Annahmestellen der hiesigen Kreisparcasse errichtet:

Neltzsch	unter Verwaltung des Kaufmanns Piotrowski,
Ka. Wasser	" " " " Johann Mainusch,
Schedlitz	" " " " Lehrers Apotel,
Wyssoka	" " " " Deisig.

Die Eröffnung desselben erfolgt am 15. Oktober d. Js. Bei denselben werden Spareinlagen für die Kreisparcasse Groß-Strehlitz gegen Ausstellung von Interimsquittungen zur weiteren Abführung angenommen. Die Einlagen werden vom Einzahlungstage ab verzinst.

Groß-Strehlitz, den 9. Oktober 1909.

**Das Kuratorium der Kreisparcasse.**

Hierzu eine Beilage.

# Beilage

zu Stück 41 des „Groß-Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 15. Oktober 1909.

## Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung von Schneewehren von km 35,0—35,4 der Eisenbahnstrecke Groß-Strehlitz—Blotnitz zu enteignende, in der Gemeinde Blotnitz Kreis Groß-Strehlitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 21. Oktober 1909 vormittags 9½ Uhr in Blotnitz** an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N.º	Katastrmäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet in Grundbuch			Verkehrsart und Lage	Größe der zu enteignenden od. dauernd zu beschrankenden Grundfläche	
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		a	qm
1	Blotnitz	4	147/6	Schindzielorz, Pauline geb. Wendt, verehel. Bahnräucher in Blotnitz	Blotnitz	I	15	Akteigungsacker		65
2	do.	4	149/7	Maxelon, Peter, Bäcker in Blotnitz	do.	I	14	desgl.	3	92
3	do.	4	153/8	Netur, Jakob, Gärtner in Waminitowitz	do.	III	89	desgl.	1	81
4	do.	4	155/9	Watoška, Konstantine, verehel. Säusler, vormal. gew. Köchel geb. Schindzielorz in Blotnitz	do.	I	1	desgl.	2	73
5	do.	4	157/10	Kotolichka, Johann, Maurer in Staal	do.	III	64	desgl.	2	13
6	do.	4	159/11	Somolka, Josef, Gärtner und Anna Meßer in Blotnitz	do.	I	9	desgl.	2	63

Oppeln, den 12. Oktober 1909.

Der Enteignungskommissar. **Behrend**, Regierungsrat.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarkung Kosmierz belegenen, im Grundbuche von Kosmierz Band IV Blatt 171 und Blatt 181 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Häuslers Anton Glesz in Schimischow eingetragenen Grundstücke am **5. November 1909, Vormittags 10½ Uhr** durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 171 Kosmierz besteht aus Wohnhaus mit Kuhstall, Tenne mit Hofraum im Dorfe, Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 94 ist 3 a 30 qm groß, mit 45 Mark Gebäudesteuermutzungswert. Grundsteuer-mutterrolle Nr. 145, Gebäudesteuerverolle Nr. 84.

Das Grundstück Blatt 181 besteht aus dem Alder ku miastu Kartenblatt 4 Parzelle 82/24 ist 76 a groß mit 0,30 Tlr. Grundsteuerreinertrag. Grundsteuer-mutterrolle Nr. 156.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. August 1909 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 2. 9. 09.

Sonntag, den 17. d. Mts.

## Wohltätigkeits = Militär = Konzert

abends 7 Uhr im Dietrich'schen Saale zu Groß-Strehlitz

veranstaltet von den k. k. Beamten zu Groß-Strehlitz

zum Besten eines Genesungsheims für Kommunalbeamte Schlesens.

Um zahlreichen Besuch wird gebeten.

## Jagdverpachtung.

Die Gemeindejagd Dolkna soll **Sonntag, den 30. Oktober 1909 nachmittags 4 Uhr**

öffentlich meistbietend im Galkhaufe des Wilselm Raczek in Dolkna auf 6 Jahre vom 1. November 1909 ab verpachtet werden.

Der Jagdvorsteher.  
Biora.

## Wollgarne

mit der Marke „Beunder“

K P A mit Nr. 54667 gezeichnet,

aus reiner Wolle hergestellt, sitzen nicht, sind das Beste für Schweißhüte und können heiß gewaschen werden, ohne einzulaufen. Bisher von keiner anderen Marke erreicht und nur allein bei

Max Pese, Ring 16.

Man beachte diese Marke!

Man beachte diese Marke!

## Handelstammerwahlen.

Die Wählerlisten für die nach dem Handelstammergesetz vom 24. Februar 1870/19. August 1897 am Schlusse dieses Jahres in der I. **Wahlabteilung** des Wahlbezirks: Stadt- u. Landkreis Oppeln, Kreis Groß-Strehlitz, Kreis Kreuzburg und Kreis Falkenberg, in der II. **Wahlabteilung** des Wahlbezirks: Kreis Gohel, Kreis Groß-Strehlitz, Kreis Kreuzburg, Kreis Lublitz und Stadt- u. Landkreis Oppeln und in der III. **Wahlabteilung** des Wahlbezirks: Kreis Groß-Strehlitz stattfindenden Handelstammerwahlen gelangen in der Zeit vom **21. bis einschließlich 28. Oktober 1909** zur öffentlichen Auslage. Es liegen aus die Listen der Wahlberechtigten der I., II. und III. Wahlabteilung des Kreises Groß-Strehlitz auf dem **Regl. Landratsamt** in Groß-Strehlitz. Die Wählerliste der III. Wahlabteilung liegt außerdem noch beim **Magistrat** zu Groß-Strehlitz aus. Einwendungen gegen die Wählerlisten sind innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung also spätestens bis zum **4. November d. Js.** bei der Handelstammer anzubringen.

Oppeln, den 10. Oktober 1909.

Handelstammer für den Regierungsbezirk Oppeln.

### Zur Herbstpflanzung

empfehle ich eine Zwerg- und hochstämmige **Obstbäume**. Rosen und alle Art **Sonnichulariäkel**. Uebernehme **Aufpflanzungen** und **Neuanlagen** jeden Umfangs. **Morezinek, Handlungsgärtnerei.**

### Seidenpapiere

in allen Farben empfiehlt auch für **Wiederverkäufer** **G. Hübner,** Papierhandlung.



nimmt jeder Versuch das beliebte, echte **Palmin** durch eine billige Nachahmung zu ersetzen. Wir bitten daher beim Einkauf genau auf den Namen **Palmin** und den Schriftzug **Dr. Schlinck** zu achten und Nachahmungen, die oft unter täuschend ähnlich klingenden Namen angeboten werden, zurück zu weisen.

**H. Schlinck & Cie. A. G.**  
**Hamburg · Mannheim**

Alleinige Produzenten  
von **Palmin.**



Zur **Uebergangsjaison**  
großes Lager in  
**wandervollen**  
**Golfjacks, Golfjackets**  
dazu passende **Mützen**  
zu sehr billigen Preisen.  
Neuheiten in  
**Cosümrocken.**

### Panzer-Röcke,

**Directoire-Röcke**

in engl. Stoffen wie in Cheviot.  
Strumpfwaren prima Qualitäten  
sehr preiswert.  
Strumpflänge bekannt beste Qualitäten

### Max Pese

Verl. Modebazar Gr.-Strehlitz  
Ring 16.



Unsere **Marke „Pfeifring“** allein  
garantirt die Echtheit unseres  
**Lanolin-**  
und  
**Lanolin-**  
**Seife**  
unserer  
**Cream**

Nachahmungen weisen man zumeist  
**Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft,**  
Ameiener-Lanolin-Fabrik, Marktstraße 16, Charlottenburg, S. 16.